

Wahlbekanntmachung

- Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen -

Für die am **12.09.2021** stattfindenden Wahlen zum **Rat der Stadt Bad Sachsa** und zu den **Ortsräten der Ortschaften Neuhoof, Stelna und Tettenborn** wird gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wahl des Rates der Stadt Bad Sachsa

1.1 Für den Rat der Stadt Bad Sachsa sind 20 Ratsfrauen oder Ratsherren zu wählen (§ 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

1.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Sachsa, es besteht aus einem Wahlbereich.

1.3 Wahlvorschläge:

1.3.1 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 25 Bewerber/innen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieser wählbaren Bewerberin / dieses wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG).

1.3.2 Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich bei den folgenden Parteien und Wählergruppen (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE).
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Liberal-Konservative Reformer (LKR), vormals Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA)
- AKTIV für Bad Sachsa (AKTIV)

2. Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Neuhoof, Stelna und Tettenborn

2.1 Für die Ortsräte sind jeweils 5 Mitglieder zu wählen (§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa).

2.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Das Wahlgebiet für die Wahl der einzelnen Ortsräte umfasst das Gebiet dieser Ortschaften und besteht aus je einem Wahlbereich.

2.3 Wahlvorschläge:

2.3.1 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 10 Bewerber/innen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieser wählbaren Bewerberin / dieses wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG).

2.3.2 Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich bei den folgenden Parteien und Wählergruppen (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE).
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Für den Ortsrat Tettenborn: AKTIV für Bad Sachsa (AKTIV)

3. **Gemeinsame Vorschriften für die Stadtratswahl und die Ortsratswahlen**

3.1 Inhalt, Form und Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am **26.07.2021 um 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist nach § 21 Abs. 2 NKWG).

Da bestimmte Mängel in den Wahlvorschlägen nach Fristablauf nicht mehr beseitigt werden können, fordere ich dazu auf, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** im Ordnungsamt als Wahlamt, Poststraße 3, Erdgeschoss, Raum 0.2, einzureichen und alle erforderlichen Unterlagen beizufügen (bei Bedarf können dort auch die Vordrucke zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge bezogen werden).

3.2 Erfordernis der Wahlanzeige:

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach den näheren Regelungen dieser Bestimmung bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

gez.: Quade
Bürgermeister